

Wilhelm Barth Verlag in Leipzig. *Brandau: Der Zukunftsstaat. 2 M.	718	Martin Mörikes Verlag in München. Baum: Die Pfullinger Hallen. Geb. in Ganzleder 10 M.	716
A. Bath in Berlin. *Militärische Zeit- und Streitfragen. Heft 21: v. Trotha: Offiziersberuf und Offizierslaufbahn. 60 J. *Artilleristische Rückblicke auf Schiessplatz und Manöver 1911. 1 M 20 J.	719	H. Z. Schlapp, Hofbuchhandlung in Darmstadt. Winkelmann: Die rechtliche Stellung der ausserhalb der Landeskirche stehenden Religionsgemeinschaften in Hessen. (Geschichtliche Entwicklung und geltendes Recht.) Ein Beitrag zur Geschichte der Bekenntnisfreiheit. 2 M 20 J.	706
Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe“) G. m. b. H. in Berlin-Schöneberg. *Wille: Die Freie Hochschule als Mittel zur Hebung unserer Volkskultur. Festschrift zur Feier des zehnjährigen Bestehens der Freien Hochschule Berlin. 30 J.	718	Anton Schroll & Cie. in Wien. *Mitteilung der III. (Archiv-)Sect. der k. k. Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Bd. VIII. 7 M.	711
Georg & Co. Verlag in Basel. Abhandlungen der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft. Vol. XXXVII. (1911.) 32 M. Catalogue des Invertébrés de la Suisse. Facsimile V. 2 M. Der mathematische Unterricht in der Schweiz. Nr. 8. 2 M 25 J. Roget: Les affaires de Genève en 1780—1783. 2 M 80 J.	704	H. Schwanede in Queblinburg. Foerstner: Harzjagen. I. II. 1 M 50 J; geb. 3 M. Leibrod: Harzjagen. 1 M 50 J.	719
Hans Sachs-Verlag Gotthilf Haist in München. *Borchardt: Andreas Tscherning. 10 M. *Becker: Die neue Zeit. 3 M 50 J; geb. 4 M 50 J. Monographien zur Zeitgeschichte. *Heft 2. Unsere äussere Politik. 1 M 40 J. *Heft 3. Die Elektrizität als Betriebs- und Verkehrsmittel. 1 M 20 J.	714/15	L. Schwann in Düsseldorf. Jugendheime. Ihre Bedeutung und Einrichtung. 50 J.	718
Hermann Hillger Verlag in Berlin. *Kürschners Deutscher Reichstag 1912/17. 60 J; geb. 1 M 20 J.	717	Julius Springer in Berlin. Kommentar zum Deutschen Arzneibuch. 5. Ausg. 1910. 1. u. 2. Bd. à 15 M; geb. à 17 M 50 J.	703
Friedrich Hofmeister in Leipzig. Volkslieder zur Gitarre. Nr. 39—43. 2 M 40 J.	710	H. Streller in Leipzig. Geisel: Betrachtungen von Kunstwerken in Schule und Haus. 2. Aufl. 7 M 50 J; geb. 9 M 50 J.	708
		Verlag der Dichtergabe in Leipzig. *Der klingende Garten. 2 M 50 J.	718

Nichtamtlicher Teil.

Die Steuererklärung des Sortimenters.

Zugleich Antwort auf die Frage „Wie ermittelt der Sortimenter seinen Gewinn?“

Von Adelbert Kirsten-Halle (Saale).

(Schluß zu Nr. 11 u. 12 b. Bl.)

Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens, wenn keine oder nur unvollständig Bücher geführt werden.

Gibt es das im Buchhandel auch? Leider kann ich dieser Frage kein bestimmtes Nein folgen lassen. Mir sind im Laufe der Jahre Fälle bekannt geworden, die, wenn sie in dieser Art auch wohl nur Ausnahmen bilden werden und nicht etwa verallgemeinert werden sollen, doch aber die Richtigkeit obiger Verneinung verweisen.

Ein mir bekannter, allerdings schon etwas älterer Herr, hatte das Wichtigste seiner Buchführung auf einem halben Dugend Zetteln vermerkt, die er in seiner Rocktasche mit sich herumtrug. Ein anderer hielt auch derartige geringe Aufzeichnungen noch für unnötig und begnügte sich damit, die eingehenden Rechnungen, Einnahme- und Ausgabebelege einfach in einem großen Kasten, und das durch den Verkauf im Laden oder sonst noch einkommende Geld in das unter dem Ladentisch befindliche Geldfach zu legen, wovon denn auch alle Ausgaben geschäftlicher und auch hauswirtschaftlicher Art, ohne sie aufzuschreiben, bestritten wurden. Der Herr war mit seiner Buchführung natürlich stets „auf dem Laufenden“. Wenn die Lage auch nicht immer ganz so schlimm sein wird und Fälle vorerwähnter Art nicht allzu häufig vorkommen werden, so ist doch, das darf wohl noch gesagt werden, die Tatsache nicht abzustreiten, daß eine geordnete Buchführung nicht überall zu finden ist und daß man in Buchhändlerkreisen manchmal, milde ausgedrückt, eigenartige Anschauungen über die Buchführung finden kann. Wo aber keine oder nur eine mangelhafte Buchführung ist, da fehlt es auch an dem erforderlichen und richtigen Überblick über die Geschäftslage und das steuerpflichtige Einkommen. Wenn

dann die Steuerbehörde eine Erklärung über das Einkommen verlangt, dann kann eine genaue Antwort natürlich nicht gegeben werden und es kann sich, da der Steuerbehörde doch eine Auskunft gegeben werden muß, dann freilich auch nicht um eine genaue Ermittlung und Angabe des Einkommens handeln, wie das bei geordneter Buchführung möglich ist, sondern nur um eine Schätzung. Dabei fährt dann entweder die Steuerbehörde zu kurz oder der Steuerpflichtige, gewöhnlich aber wohl dieser. Da erinnere ich mich freilich einer Redensart, die einer meiner früheren Chefs gern im Scherz gebrauchte: „Durch Steuerzahlen ist noch niemand arm geworden“. Diesen Satz einmal ernst genommen, dann läßt sich seine Wahrheit kaum anzweifeln, aber schließlich bezahlt doch niemand gern mehr als nötig ist, und die Pflicht gegen sich selbst verlangt, daß Ordnung im Geschäft und im Hause herrscht. Der Anfang eines frommen Liedes, das wir in der Kinderzeit lernten und welches begann: „Wo keine Bibel ist im Haus, da sieht's gar öd und traurig aus“, läßt sich mit Abänderung des Wortes „Bibel“ in „Ordnung“ auch auf ein Geschäft anwenden, in dem keine Buchführung vorhanden ist, denn — ein jeder wird dies aus Erfahrung kennen — „wo keine Ordnung ist im Haus, da sieht's gar öd und traurig aus“. Kehren wir jedoch nach dieser kleinen Abschweifung zu unserem eigentlichen Thema zurück.

Die Steuerbehörde entbindet den Steuerpflichtigen nicht etwa von der Erklärungspflicht, weil er die erforderlichen Aufzeichnungen über seine tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben unterlassen hat. Er darf die ziffermäßigen Angaben nicht ablehnen. Natürlich muß irgendwie ein Ergebnis zustande kommen und die wichtigsten Fingerzeige zur Erreichung dieses Ergebnisses mögen hier folgen.

Am leichtesten wird sich noch das Einkommen ermitteln lassen, wenn ein keine oder nur mangelhaft Bücher führender Steuerpflichtiger Vermögen aus Kapital- oder Grundbesitz bezieht.

Aus seinen Kapitalien lassen sich leicht die Zinsen berechnen, die das Einkommen aus diesen Quellen darstellen.